



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Neunundzwanzigste Tagung  
Genf, 21. und 22. Oktober 1991**

DECKUNG DER KOSTEN DER SORTENSCHUTZÄMTER  
DURCH GEBÜHREN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf der vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates berichteten mehrere Delegationen unter dem Tagesordnungspunkt "Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik" über erfolgte oder geplante Änderungen der Gebührensätze zum Zwecke der Eigenfinanzierung der Sortenschutzbehörde. Im Anschluss an einen dieser Berichte beschloss der Rat, einen Punkt bezüglich der Gebühren und der Kostendeckung auf die Tagesordnung der dreiundvierzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses zu setzen, die am 18. März 1991 abgehalten wurde (siehe Absatz 94 von Dokument C/24/18).

2. In Anbetracht ihrer Natur wird diese Frage zum Zwecke einer vorbereitenden Prüfung dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss vorgelegt.

3. Entsprechend dem kurzen Meinungs-austausch auf der genannten Ratstagung sollte mit der Erörterung dieser Frage festgestellt werden, ob es mittelfristig möglich ist, eine gemeinsame Auffassung bezüglich der Finanzierung der Behörden auszuarbeiten. Es wurde bemerkt, dass es bedauerlich wäre, in der UPOV zwei Gruppen von Staaten zu haben:

- i) eine Gruppe, deren Behörden der Regel der Eigenfinanzierung unterlägen;
- ii) eine Gruppe, die, aus welchem Grund auch immer (Gründe der Landwirtschaftspolitik; Berücksichtigung des Beitrags des Sortenschutzes zur Entwicklung der Landwirtschaft und der mit ihr zusammenhängenden Tätigkeiten, zur

Strukturierung der Saatgutindustrie usw.; Berücksichtigung der Interessen und der wirtschaftlichen Lage der Züchter ...), die Auffassung verträten, dass eine vollständige Eigenfinanzierung nicht berechtigt sei.

4. Das Verbandsbüro schlägt dem Ausschuss vor, folgende Fragen anzusprechen, um festzustellen, ob eine eingehende Prüfung angebracht ist.

i) Zu den Grundsätzen:

a) Soll eine Empfehlung über die Art der Finanzierung der Behörden abgegeben werden?

b) Falls zutreffend, soll eine Empfehlung über den Anteil der Eigenfinanzierung abgegeben werden?

ii) Zu deren Anwendung:

a) Sollen Empfehlungen über die Berechnungsgrundlagen abgegeben werden (beispielsweise in bezug auf die Berücksichtigung der Kosten der Infrastruktur, die Verteilung der gemeinsamen Kosten zwischen dem Sortenschutzsystem und dem System der Verzeichnisse der zum Handel zugelassenen Sorten)?

b) Sollen Empfehlungen über die Verteilung der Gebühren zwischen den Ausgabeposten abgegeben werden (insbesondere über die Verteilung zwischen Verwaltungs- und Prüfungsgebühren)?

iii) Zur internationalen Zusammenarbeit:

a) Soll die UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten\* revidiert werden, um die im Rahmen der Zusammenarbeit zu zahlenden Entgelte von den nationalen Prüfungsgebühren zu trennen?

b) Soll die Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen und deren Wortlaut der Anlage zu diesem Dokument zu entnehmen ist, revidiert werden?

[Anlage folgt]

---

\* Deren Artikel 7 Absätze (1) bis (3) lauten wie folgt:

"(1) Das anfordernde Amt zahlt dem prüfenden Amt einen Betrag in Höhe der vollen Prüfungsgebühr, die erhoben worden wäre, wenn eine Anmeldung für die in der Prüfung befindliche Sorte zum gleichen Zeitpunkt in dem Land des prüfenden Amtes eingereicht worden wäre.

(2) Findet Artikel 5 Absatz (2) Anwendung [gibt es keine frühere Anmeldung mehr und wird die Prüfung für eine der Vertragsparteien fortgesetzt], so entspricht der zu zahlende Betrag dem Unterschied zwischen der vollen Prüfungsgebühr und der Prüfungsgebühr, die für die frühere Anmeldung erhoben worden ist oder erhoben wird.

(3) Ist jedoch die volle Prüfungsgebühr für eine frühere Anmeldung erhoben worden oder wird sie erhoben, so wird stattdessen eine Verwaltungsgebühr erhoben, die der Empfehlung des Rates der UPOV entspricht oder zwischen den zuständigen Aemtern durch Schriftwechsel vereinbart wird."

ANLAGE

EMPFEHLUNG ZUR FRAGE DER GEBUEHREN,  
DIE SICH AUF DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRUEFUNG BEZIEHEN

vom Rat auf seiner vierzehnten ordentlichen Tagung angenommen

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

Kraft Artikel 21 Buchstabe h) des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Uebereinkommen" bezeichnet),

Im Hinblick auf Artikel 30 Absatz (2) des Uebereinkommens,

Im Hinblick auf die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung, die bereits zwischen Verbandsstaaten auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten geschlossen worden sind,

In der Erwägung, dass es äusserst wichtig ist, dass sich die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf ein einheitliches und klar umrissenes System von Gebühren und Entgelten stützt,

In der Erwägung, dass die Erfahrung, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der Grundlage der vorgenannten Vereinbarungen erworben wurde, es wünschenswert erscheinen lässt, den vom Rat während seiner siebten ordentlichen Tagung im Oktober 1973 angenommenen Beschluss in Gebührenfragen (Dokument UPOV/C/VII/23) durch folgende Empfehlung zu ersetzen,

Empfiehlt den Verbandsstaaten, ihre nationale Sortenschutzgesetzgebung oder -praxis auf der einen Seite und die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der anderen Seite in Uebereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen auszugestalten oder abzuändern.

1. Uebernimmt das Amt eines Verbandsstaats ("Amt B") einen Prüfungsbericht, den das Amt eines anderen Verbandsstaats ("Amt A") für Zwecke seines eigenen Verfahrens oder eines Verfahrens vor einem dritten Amt ausgearbeitet hat, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein festes Entgelt in Höhe eines Betrags, der rund 350 Schweizer Franken entspricht.

b) Im Staat des Amtes B wird der Anmelder, der um Schutz für die Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht,

i) von der Zahlung der Prüfungsgebühr befreit und

ii) mit einer Verwaltungsgebühr belastet, die wenigstens dem in Unterabsatz a) oben erwähnten Entgelt entspricht.

2. Führt Amt A auf Verlangen des Amtes B die Prüfung durch, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein Entgelt, das der in Betracht kommenden Prüfungsgebühr entspricht, die im Staat des Amtes A erhoben wird;

b) Im Staat des Amtes B wird von dem Anmelder, der um Schutz für diese Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht, ein Betrag erhoben, der so weit wie möglich dem in Unterabsatz a) erwähnten Entgelt entspricht.

3. Die Verbandsstaaten setzen für eine normale Prüfungsdauer von zwei Jahren oder Vegetationsperioden wenigstens für die wichtigsten Gattungen und Arten eine Richtgebühr fest, die ungefähr 1 350 Schweizer Franken entspricht, sofern nicht besondere Gründe die Festsetzung eines unterschiedlichen Gebührenniveaus rechtfertigen.

[Ende des Dokuments]